

Satzung
des Vereins
Pro Gesundheit

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: Pro Gesundheit

Sein Sitz ist Roding.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Freunden und Förderern zum Zwecke der ideellen und materiellen Förderung des Gesundheitswesens im Stadtgebiet Roding, insbesondere durch:
- a) Förderung einer optimalen medizinischen Versorgung der Bevölkerung
 - b) Förderung eines menschlichen Krankenhauses
 - c) Förderung der Kommunikation zwischen Bevölkerung, Ärzteschaft und Krankenhaus
 - d) Förderung der ärztlichen und pflegerischen Fort- und Weiterbildung
 - e) Förderung von medizinischen Aufgaben
- (2) Diese Zwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:
- a) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Veröffentlichungen (auch Mitveranstaltungen und Mitveröffentlichungen)
 - b) Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke für das Gesundheitswesen im Stadtgebiet Roding

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der vom Verein verfolgte Zweck ist gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt diesen ausschließlich und unmittelbar.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Roding, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§§ 6 –12

Die Mitgliedschaft

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Als Mitglieder können auch juristische Personen aufgenommen werden.

§ 7

Entstehung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
- (2) Die Erklärung des Eintritts erfolgt schriftlich.
- (3) Sie gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten schriftlich abgelehnt wird.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende im Einvernehmen mit dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer.
- (5) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer entscheidet der erweiterte Vorstand (§ 20).
- (6) Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.
- (7) Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod des Mitglieds,
2. durch den Austritt des Mitglieds (§ 9),
3. durch den Ausschluss des Mitglieds (§ 10) und
4. durch die Streichung der Mitgliedschaft (§ 11).

§ 9

Austritt aus dem Verein

Der Austritt ist von dem Mitglied bis zum 30. Juni des Jahres bei dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er kann nur mit Wirkung zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.

§ 10

Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied dem Zweck und den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Eine derartige Zuwiderhandlung ist regelmäßig auch dann gegeben, wenn das Mitglied durch ein ordentliches deutsches Gericht wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag des 1. Vorsitzenden oder von mindestens 10 Mitgliedern der erweiterte Vorstand (§ 20).
- (4) Der Antrag auf Ausschluss aus dem Verein ist dem auszuschließenden Mitglied über den 1. Vorsitzenden zuzuleiten.
- (5) Das auszuschließende Mitglied kann binnen zwei Wochen ab Zugang des Ausschlussantrags eine schriftliche Stellungnahme an den 1. Vorsitzenden richten. Diese ist in der Sitzung des erweiterten Vorstandes, in der über den Ausschluss des Mitglieds beraten und beschlossen wird, zu verlesen. Der erweiterte Vorstand kann dem auszuschließenden Mitglied die Möglichkeit einer mündlichen Stellungnahme in dieser Sitzung einräumen.
- (6) Der Ausschluss des Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem ausgeschlossenen Mitglied durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB mitzuteilen.

§ 11

Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit drei Jahresbeiträgen in Rückstand ist und diesen Betrag nach schriftlicher Mahnung durch den Schatzmeister nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.
- (2) Die Mahnung muss schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes (§ 20).
- (6) Der Beschluss wird dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht.

§ 12

Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Über Erhöhungen oder Ermäßigungen des jährlichen Mindestbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der erste Mindestbeitrag ist mit Abgabe der Beitrittserklärung fällig. Die Folgebeiträge sind bis spätestens jeweils 15. Mai eines Jahres fällig.
- (4) Ein Anspruch auf Beitragsrückgewähr besteht nicht. Dies gilt nicht im Falle der Ablehnung der Aufnahme (§ 7 Abs. 6).
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 13

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§§ 14 ff.),
2. der Vorstand i. S. des § 26 BGB, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden (§ 19),
3. der erweiterte Vorstand (§§ 20 ff.), bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Beiratssprecher (§ 20 Abs. 3),
4. der Revisionsausschuss (§ 25).

§§ 14 – 18

Die Mitgliederversammlung

§ 14

Berufung der Versammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind spätestens innerhalb von drei Wochen zu berufen
 1. auf Beschluss des erweiterten Vorstandes,
 2. auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag eines Zehntels der Mitglieder,
 3. bei Ausscheiden beider Mitglieder des Vorstandes i. S. des § 26 BGB,
 4. bei Ausscheiden beider Mitglieder des Revisionsausschusses (§ 25).

§ 15

Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand i. S. des § 26 BGB unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zu berufen. Die Leitung der Versammlungen obliegt dem 1. Vorsitzenden. Im Falle des § 14 Abs. 2 Nr. 3 erfolgt die Berufung durch den Schriftführer, der dann auch die Versammlung leitet.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss die Tagesordnung bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 16

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Zu einem Beschluss, durch den der Vereinszweck (§ 2) geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln, zu einem Beschluss durch den ein gewähltes Vereinsorgan (§ 13) abberufen werden soll, einer solchen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 17

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem sämtliche gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Waren mehrere Vorsitzende oder Protokollführer tätig, unterzeichnen der letzte Versammlungsleiter und der letzte Protokollführer die ganze Niederschrift.
- (3) Alle Protokolle sind zu den Vereinsakten zu geben.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 18

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Führung des Vereins,
2. die Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes i. S. des § 26 BGB und des Kassenberichtes des Schatzmeisters,
3. die Entgegennahme des Berichts der Revisoren,
4. die Entlastung des Vorstandes i. S. des § 26 BGB,
5. die Neuwahl und die Abberufung der Vereinsorgane,
6. die Festsetzung des jährlichen Mindestbeitrags,

7. die Entscheidung über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins,
8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
9. die Beschlussfassung über alle in der Tagesordnung bezeichneten Anträge, soweit nicht die Zuständigkeit des erweiterten Vorstands (§ 24) gegeben ist.

§ 19

Der Vorstand i. S. des § 26

- (1) Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein je alleine.
- (3) Der Vorstand i. S. des § 26 BGB nimmt alle diejenigen Aufgaben wahr, die nicht in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung (§ 18) oder des erweiterten Vorstands (§ 24) fallen.
- (4) Außerdem wird im Innenverhältnis folgendes bestimmt:
 1. Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
 2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist, die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
 3. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands i. S. des § 26 BGB werden auf die Dauer von zwei Jahren durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands i. S. des § 26 BGB endet außer mit der Beendigung der Mitgliedschaft (§ 8) durch Amtsniederlegung, wozu es jederzeit berechtigt ist, oder durch Abberufung.
- (7) Die Amtsniederlegung ist schriftlich gegenüber dem jeweiligen Beiratssprecher in seiner Eigenschaft als ständiges Mitglied des erweiterten Vorstands (§ 20 Abs. 3) zu erklären.
- (8) Die Amtsniederlegung wird mit dem Zugang der Erklärung an den Beiratssprecher wirksam. Die Abberufung wird sofort mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (§ 16 Abs. 5) wirksam.
- (9) Endet das Amt des 1. Vorsitzenden (§ 19 Abs. 6), so wird es bis zur Neuwahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 2. Vorsitzenden ausgeübt.
Endet das Amt des 2. Vorsitzenden (§ 19 Abs. 6), so bleibt es bis zur Neuwahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unbesetzt.
Endet das Amt beider Mitglieder des Vorstands i. S. des § 26 BGB, so gilt § 14 Abs. 2 Nr. 3 i. V. mit § 15 Abs. 1 S. 3.

§§ 20 – 24

Der erweiterte Vorstand

§ 20

Zusammensetzung

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus fünf Personen.
- (2) Vier Mitglieder des erweiterten Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt, nämlich
 1. der 1. Vorsitzende
 2. der 2. Vorsitzende
 3. der Schriftführer und
 4. der Schatzmeister
- (3) Als fünftes, gleichberechtigtes Mitglied gehört der jeweilige Beiratsprecher dem erweiterten Vorstand an.

§ 21

Form der Berufung

- (1) Die Sitzungen des erweiterten Vorstands sind vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu berufen. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem 1. Vorsitzenden. Sind beide Mitglieder des Vorstands i. S. § 26 BGB ausgeschieden, erfolgt die Berufung durch den Beiratsprecher in seiner Eigenschaft als ständiges Mitglied des erweiterten Vorstands (§ 20 Abs. 3), der dann auch die Sitzung leitet.
- (2) Sitzungen des erweiterten Vorstands finden außerdem auf schriftlichen Antrag von zwei seiner Mitglieder statt.
- (3) Die Berufung der Sitzung muss die Tagesordnung bezeichnen.
- (4) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.

§ 22

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Sitzung des erweiterten Vorstands, bei der mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung eines Antrags.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 23

Beurkundung der Sitzungsbeschlüsse

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem sämtliche gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Waren mehrere Personen als Leiter oder Protokollführer tätig, unterzeichnen der letzte Leiter der Sitzung und der letzte Protokollführer die ganze Niederschrift.

§ 24

Aufgaben des erweiterten Vorstands

- (1) Der erweiterte Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins in Übereinstimmung mit den von der Mitgliederversammlung beschlossenen allgemeinen Richtlinien für die Führung des Vereins.
- (2) Er beschließt in allen Vereinsangelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die weder zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören noch anderen Vereinsorganen (§ 13) durch diese Satzung ausdrücklich zugewiesen wurden. In die Zuständigkeit des erweiterten Vorstands fallen insbesondere die Unterstützungs- und Förderungsmaßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks (§ 2), die Art und Weise der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, die Entscheidung über den Ausschluss (§ 10) von Mitgliedern aus dem Verein sowie die Streichung der Mitgliedschaft (§ 11).
- (3) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Sie können lediglich den Ersatz notwendiger Auslagen verlangen.
- (4) Der erweiterte Vorstand kann zu seiner Unterstützung insbesondere zur Erledigung von Verwaltungsarbeiten, einen Geschäftsführer bestellen.

§ 25

Der Revisionsausschuss

- (1) Der Revisionsausschuss besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Er überprüft die Kassenführung des Vereins.
- (3) Der Revisionsausschuss hat jährlich wenigstens eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- (4) Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung hat er eine zusätzliche Revision durchzuführen, die nicht weiter als einen Monat – gerechnet vom Tag der Versammlung – zurückliegen sollte.
- (5) Über das Ergebnis der Kassenprüfungen hat er an den 1. Vorsitzenden unverzüglich schriftlich Bericht zu erstatten. Bezüglich des Ergebnisses der zusätzlichen Revision hat dies spätestens 2 Wochen vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung zu geschehen.
- (6) Über das Ergebnis der zusätzlichen Revision hat der Revisionsausschuss in der Mitgliederversammlung mündlich zu berichten.
- (7) Die schriftliche und mündliche Berichterstattung der Mitglieder des Revisionsausschusses erfolgt durch eine gemeinschaftliche Erklärung. Können sich die Mitglieder des Revisionsausschusses nicht auf eine gemeinschaftliche Erklärung einigen, ist von jedem Mitglied gesondert Bericht zu erstatten.
- (8) Dem Revisionsausschuss obliegt der Vorschlag zur Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes i. S. des § 26 BGB und des Kassenberichts des Schatzmeisters (§ 18 Nr. 2) sowie zur Entlastung des Vorstandes i. S. des § 26 BGB (§ 18 Nr. 4).
- (9) Die Mitglieder des Revisionsausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (10) Endet das Amt eines Mitglieds des Revisionsausschusses, so besteht dieser bis zur Neuwahl in der nächsten ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung nur aus dem im Amt verbliebenen Mitglied.
Endet das Amt beider Mitglieder des Revisionsausschusses, so gilt § 14 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 15 Abs. 1 S. 3.

§ 26

Wahl der Vereinsorgane

- (1) Zur Wahl der Vereinsorgane (§ 13) ist vom Leiter der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Besitzern.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Leiter der Versammlung nach Zuruf aus der Mitgliederversammlung bestellt.
- (4) Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahl.
- (5) Die Wahl der Vereinsorgane hat einzeln und grundsätzlich in folgender Reihenfolge stattzufinden: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister und schließlich nacheinander die beiden Mitglieder des Revisionsausschusses.

- (6) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (7) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar. Stimmenthaltung gilt weder als Zustimmung noch als Ablehnung.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Erschienenen Mitglieder auf sich vereint und die Wahl angenommen hat.
- (10) Über die Wahl der Vereinsorgane ist ein gesondertes Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und demjenigen Beisitzer, der das Protokoll geführt hat, zu unterzeichnen ist.
Das Protokoll über die Wahl der Vereinsorgane ist dem Protokoll über die Mitgliederversammlung (§ 17) beizugeben. Es ist wesentlicher Bestandteil dieses Protokolls.

§ 27

Beirat

- (1) Der erweiterte Vorstand (§ 20) beruft Beiräte:
- (2) Die Zahl der Beiräte soll 5 nicht unterschreiten und 21 nicht überschreiten
- (3) Die Beiräte sollen verschiedenen Berufsgruppen angehören, wie z. B.:
 - a) Geistlichkeit
 - b) Ärzteschaft
 - c) Industrie und Handel
 - d) Bankwesen
 - e) Künstlerschaft

- (4) Die Berufung der Beiräte erfolgt für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre, § 19 Abs. 5). Wiederberufung ist zulässig.
- (5) Die Beiräte müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (6) Die Beiräte wählen aus ihren Reihen den Beiratssprecher (§ 20 Abs. 3)
- (7) Das Amt eines Beirats endet entsprechend den Voraussetzungen des § 19 Abs. 6 bis Abs. 8.
- (8) Endet das Amt des Beiratssprechers, so ist ein neuer Beirat zu bestellen.

§ 28

Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Vorstandschaft zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Er kann auch zu Sitzungen des erweiterten Vorstands beratend hinzugezogen werden.
- (3) Zu eigenen Sitzungen des Beirats muss der 1. Vorsitzende geladen werden.

§ 29

Schlußbestimmungen

- (1) Soweit die Satzung keine besondere Regelung enthält, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Satzung wurde in der Versammlung vombeschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.